

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0353/2012
Auskunft erteilt: Herr Grimm
Ruf: 492 66 00
E-Mail: Grimm@stadt-muenster.de
Datum: 27.04.2012

Betrifft

Straßenbautechnische Erschließung des Baugebietes "Sprakel nördlich Landwehr"
- Baubeschluß -

Beratungsfolge

22.05.2012 Bezirksvertretung Münster-Nord

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung

Das Baugebiet B-Plan 459 „Sprakel - nördlich Landwehr“ wird auf der Grundlage der vom Tiefbauamt der Stadt Münster aufgestellten Ausführungsplanung (Lageplan Nr. 9930 Blatt 1+2(2) vom April 2010) erschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster Baukosten einschließlich Beleuchtung in Höhe von ca. 1,43 Mio. € entstehen. Für den ersten Bauabschnitt fallen Kosten in Höhe von ca. 710.000 € an. Zusätzlich entstehen Folgekosten für die Unterhaltung im Bereich des Bauabschnittes von ca. 7100 € pro Jahr und zukünftig insgesamt 14.300 € pro Jahr für das gesamte Baugebiet.

Die erforderlichen Mittel stehen im Teilfinanzplan nachstehender Produktgruppe wie folgt zur Verfügung:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1201	Bereitstellung von Verkehrsflächen und -anlagen	2012 2015 später	330.000	Weitere Maßnahmen
Teilfinanzplan (Zeile)	08	Auszahlungen für Baumaßnahmen		380.000	
Investitionsmaßnahme	4094	Sprakel nördlich Landwehr		720.000	

Insgesamt:				1.430.000	

Begründung:

1. Voraussetzungen:

Auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes 459, vom 26.05.2006 hat das Tiefbauamt die straßenbautechnische Erschließungsplanung erstellt.

2. Beschreibung der Baumaßnahme:

Die Erschließungsstraßen werden in Asphaltbetonbauweise mit 5,50 m Breite erstellt und von zwei, 1,50 m breiten Gehwegen aus Betonplatten 24/24/8 cm eingefasst. Die Gehwege werden durch Hochbordsteine mit 10 cm Hochbordanschlag von der Straße abgesetzt. Alle abzweigenden Wohnwege sind als Mischverkehrsflächen vorgesehen und erhalten graues Betonsteinpflaster 20/10/8 cm. Für den ruhenden Verkehr werden Parkstände durch Markierungen gekennzeichnet. Als Begrünung dienen Baumscheiben mit Hochbordeinfassung. Die straßenbautechnische Erschließung soll zunächst über die Straße „Im Draun“ im Norden erfolgen. Es wird angestrebt später eine Verbindung zur Straße „Landwehr“ im Süden zu erstellen.

An der Westseite des ersten Bauabschnittes wird aus dem Aushubmaterial des Straßen- und Kanalbaus ein hoher Wall aufgeschüttet, der nach dem Ausbau der Bundesautobahn 1, bzw. zum Baubeginn des zweiten Abschnitts wieder abgetragen wird.

Es ist in Abstimmung mit dem Amt für Immobilienmanagement vorgesehen das Baugebiet in mehrere Abschnitte zu unterteilen. Mit dem ersten Bauabschnitt (östlicher Teil im Anschluss an die vorhandene Bebauung) werden 48 städtische und 20 private Grundstücke erschlossen. Diese Zahlen ergeben sich aus den erschließungstechnischen Notwendigkeiten (Vorflutleitungen der Abwasserkanäle, s. Vorlage V/0354/2012). Darüber hinaus richtet sich der Umfang der Erschließung nach Vermarktungslage der Grundstücke.

3. Ausschreibung und Bau:

Die Baustraßen, für den ersten Abschnitt, werden gemeinsam mit den entwässerungstechnischen Erschließungsarbeiten, direkt nach Zustimmung in der Bezirksvertretung Nord bzw. im Ausschuss für Umwelt und Bauwesen, ausgeschrieben und vergeben.

Der Baubeginn für den Bau der Baustraße ist für das Frühjahr 2013, vorgesehen. Die Dauer der Bauzeit für den ersten Bauabschnitt wird auf ca. ein Jahr geschätzt. Die weiteren Bauabschnitte folgen je nach Vermarktungssituation.

4. Beiträge Dritter/Zuschüsse:

Mit dem Ausbau der Erschließungsanlagen wird das Baugebiet neu erschlossen, womit eine gesetzliche Beitragspflicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) für die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke entsteht. Der Wall gehört nicht zu den Beitragspflichtigen Anlagen.

Für den Ausbau der Straße fallen ca. 1,43 Mio. € an Baukosten an. Nach dem BauGB sind von den Anliegern 90 % an Beiträgen zu zahlen.

5. Genehmigungen/Vereinbarungen:

Der Bauantrag nach § 68 Abs. 1 BauO NRW für den Wall wurde gestellt.

6. Liegenschaftliche Regelungen :

Es sind keine liegenschaftlichen Regelungen erforderlich.

Die Anlieger und Eigentümer dem Serviceversprechen, des Tiefbauamtes, entsprechend informiert.

I. V.

gez.

Schultheiß
(Stadtdirektor)

Anlagen:
Lageplan